

# Bekanntmachung

## Beschluss der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Weiß“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Taufkirchen hat mit Beschluss vom 24.07.2019 die 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Weiß“ i.d.F. vom 24.07.2019 als Satzung beschlossen.

**Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.**

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Weiß“ in Kraft.**

Das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Weiß“ befindet sich im Ortsteil Weiß. Folgende Flurnummern der Gemarkung Zeiling sind betroffen. Fl.Nr. 856/3. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplanes und seine Begründung bei der Gemeinde Taufkirchen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a.Inn, Marktplatz 1, 84559 Kraiburg a.Inn, Zimmer Nr. 7, während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Taufkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

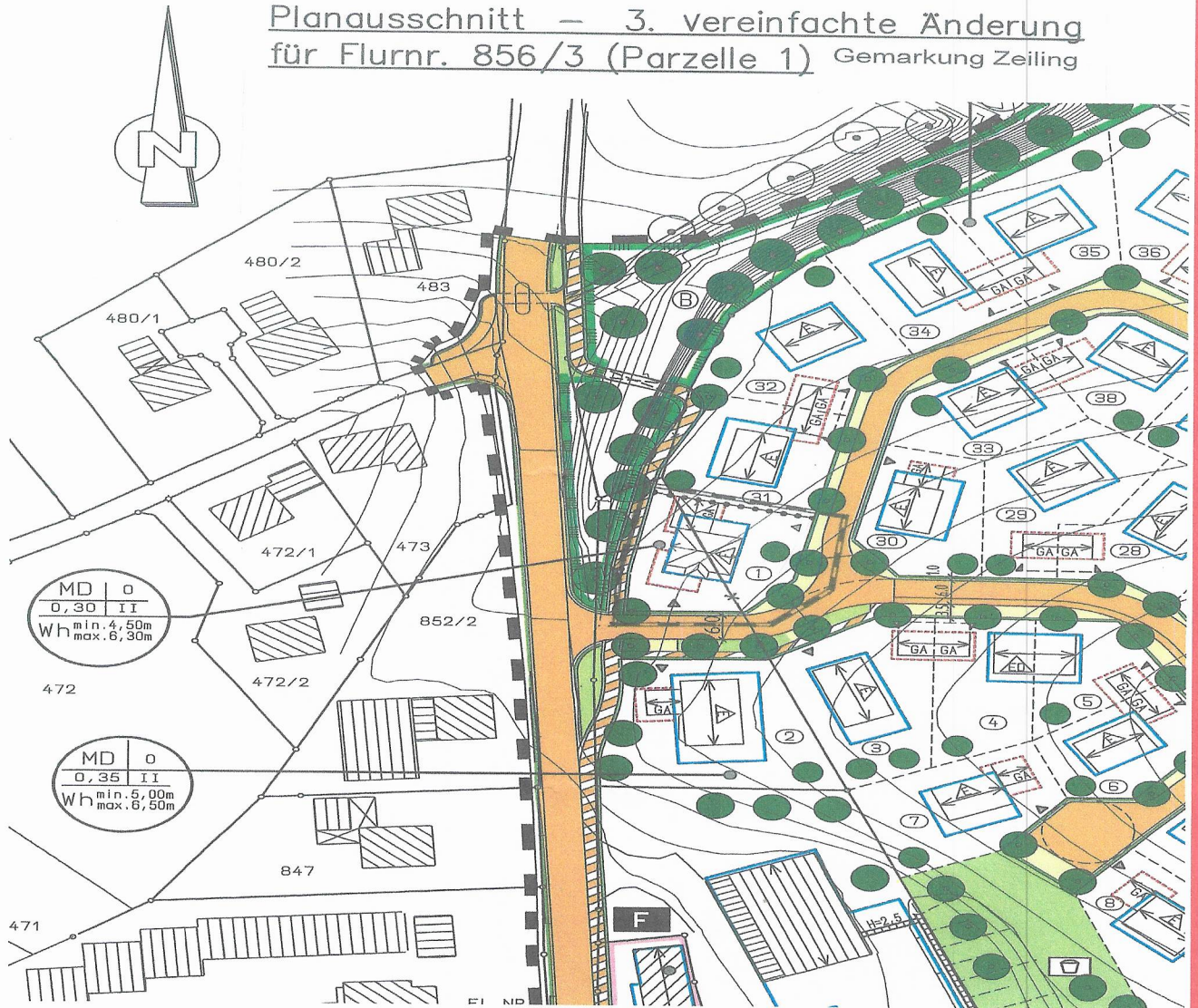
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Weiß“ mit Begründung ist auch im Internet unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

[http://taufkirchen.lra-mue.de/de/gde/gemeinde\\_taufkirchen/bauleitplanung.htm](http://taufkirchen.lra-mue.de/de/gde/gemeinde_taufkirchen/bauleitplanung.htm)

Darstellung des Plangebietes:

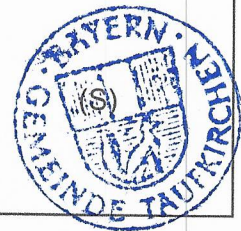
Planausschnitt – 3. vereinfachte Änderung  
für Flurnr. 856/3 (Parzelle 1) Gemarkung Zeiling



Bebauungsplan "Weiß"

Taufkirchen, 14.08.2019  
Gemeinde Taufkirchen

Jakob Bichlmaier  
1. Bürgermeister



Bekanntmachung – Seite 2

Angeheftet am: 14.08.2019

Abgenommen am: 20.09.2019